

Vorlage Nr. 199/12

Betreff: **Änderung der Satzung über die Erhebung von Platzgebühren auf der Kirmes und bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine vom 22. Juli 1991**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

| | | | | | | | |
|-----------------------------------|----------------------------|---------------------------------|--------------------------------|------|-------|---------|---------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 08.05.2012 | Berichterstattung durch: | Herrn Kuhlmann Herrn Kramer | | | | |
| TOP | Abstimmungsergebnis | | | | z. K. | vertagt | verwiesen an: |
| | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | |
| | | | | | | | |
| Rat der Stadt Rheine | 22.05.2012 | Berichterstattung durch: | Frau Dr. Kordfelder | | | | |
| TOP | Abstimmungsergebnis | | | | z. K. | vertagt | verwiesen an: |
| | einst. | mehr. | ja | nein | Enth. | | |
| | | | | | | | |

Betroffene Produkte

| | |
|----|------------------------------------|
| 32 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung |
|----|------------------------------------|

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

| |
|--|
| |
|--|

Finanzielle Auswirkungen

| | | | | |
|--|--|-----------------------------------|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> einmalig | <input checked="" type="checkbox"/> jährlich | <input type="checkbox"/> einmalig + jährlich |
| Ergebnisplan | | Investitionsplan | | |
| Erträge 17.000 Euro | | Einzahlungen | | |
| Aufwendungen | | Auszahlungen | | |
| Finanzierung gesichert | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | durch | | |
| <input type="checkbox"/> | Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt | | | |
| <input type="checkbox"/> | Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt | | | |
| <input type="checkbox"/> | sonstiges (siehe Begründung) | | | |

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Platzgebühren auf der Kirmes und bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine vom 22. Juli 1991 entsprechend der Anlage 1 zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 69 der Gewerbeordnung hat die Stadt Rheine festgesetzt, Kirmessen in Elte, Mesum sowie in Rheine jährlich zu veranstalten. Diese werden als öffentliche Einrichtungen gem. § 1 der Marktsatzung der Stadt Rheine vom 28.05.1982 betrieben.

Insb. die am 3. Wochenende im Oktober stattfindende Herbstkirmes in Rheine, die auf dem Elisabethplatz, dem Emstorplatz und anliegenden Straßen sowie im Bereich der Innenstadt stattfindet, hat seit Jahrzehnten überregionale Ausstrahlungskraft. Ca. 200.000 bis 250.000 Besucher erleben jährlich die Attraktionen der Kirmes, die konzeptionell insb. Familienpublikum ansprechen soll, was sich dementsprechend auch in der Bebauung der Kirmesplätze niederschlägt. Daher ist die Herbstkirmes nicht nur für die Beschicker und Schausteller von hoher Bedeutung. Vielmehr ist sie auch ein wichtiger Werbeträger für die Stadt. Wegen der Attraktivität der Veranstaltung bewerben sich wesentlich mehr Beschicker um einen Standplatz für die Kirmes als Plätze zur Verfügung stehen. Die Zulassung zur Kirmes erfolgt nach Richtlinien, die sowohl die Aufstellung von Neuheiten und Attraktionen berücksichtigt als auch eine vielfältigen Mischung aus bekannten und bewährten Fahrgeschäften, Gastronomieangeboten sowie sonstiger Verkaufsstellen ermöglicht.

Ermittlung der Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Für die Kirmessen als öffentliche Einrichtungen sind gem. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes NW Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten in der Regel decken. Kosten sind gem. Abs. 2 die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums

ausgeglichen werden. Die Gebühren werden kalkuliert, indem die anfallenden Kosten ermittelt werden und diesen Kosten die „Nutzungsmaßeinheiten“ wie z.B. Quadratmeter gegenübergestellt werden.

Die Gebühren sind im Jahr 1991 festgelegt worden und haben, abgesehen von rundungsbedingten Erhöhungen aufgrund der Umstellung auf den Euro bisher noch keine Änderung erfahren. Nunmehr ist aufgrund der inzwischen erfolgten Kostensteigerungen aber auch aufgrund zusätzlicher erforderlicher Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen und Sanitätsdienste eine Gebührenerhöhung unumgänglich geworden. Auch mussten aus betriebswirtschaftlichen Gründen bestimmte Kostenbestandteile mit eingerechnet werden, die bisher nicht oder nicht vollständig in die Gebührenbedarfsberechnung eingeflossen sind.

Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass bisher zusätzlich zu den Gebühren von den Schaustellern jeweils pauschale Zahlungen für Werbung (23 % der Gebühren) sowie Wasser (4 % der Gebühren) eingefordert worden sind. Diese Verfahrensweise soll eingestellt werden, da diese Kostenbestandteile in Höhe von insgesamt 27 % der Gebühren in die Gebührenkalkulation mit einfließen müssen.

Vorauskalkulation für das Jahr 2012

Der beigefügten Tabelle (**Anlage 2**) kann die Vorauskalkulation für das Jahr 2012 entnommen werden. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten betragen damit ca. 85.000 Euro. Die Erträge würden sich nach erfolgter Gebührenerhöhung ebenfalls auf ca. 85.000 Euro belaufen. Damit wird eine Erhöhung der Gebührentarife von 58 % vorgeschlagen. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass darin die Kosten für Werbung und Wasser bereits enthalten waren, ergibt sich immer noch eine Erhöhung von 31 %. Es handelt sich dabei jedoch um die erste Erhöhung seit mehr als zwanzig Jahren. Eine Gebührensteigerung ist aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen unausweichlich geworden.

Unter Berücksichtigung der genannten Steigerungen wäre die gesetzlich grds. vorgesehene Kostendeckung erreicht. Das vorgeschlagene Tarifgerüst ist am bisherigen Modell ausgerichtet worden, da der nach Größe der Fahrgeschäfte gestaltete Tarif sich bewährt hat und auch bei den Schaustellern entsprechend Anklang findet.

Auf einige Bestandteile der Kalkulation wird in den nachfolgenden Erläuterungen eingegangen:

Erstattungen für Aufwendungen von Dritten

Darunter fallen insb. die Werbemaßnahmen für die Ausrichtung der Kirchmessen in der Stadt Rheine.

Entsorgungsaufwendungen

Auf den Kirmesplätzen wie auch auf den Wohnwagenplätzen werden Container zur Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt.

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Hierunter fallen insb. die Erstellung von Versorgungsleitungen sowie die Kosten für den Sanitätsdienst.

Mieten/Pachten/Sondernutzungsgebühren

Für Bauzäune und Toilettenanlagen sind Mietaufwendungen zu berücksichtigen.

In die Kalkulation wurden Mieten u. Pachten für die Nutzung der Plätze nicht eingerechnet, da eine Zulässigkeit der gebührenrechtlichen Veranschlagung dieser Kosten von der Rechtsprechung bisher noch nicht bestätigt wurde und die maßgebende Kommentierung diesen Kostenansatz verneint (Schulte/Wiesemann in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Rd-Nr. 491 b, 2006). Eine Sondernutzungsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums kann neben der Benutzungsgebühr von den einzelnen Kirmesbeschickern unmittelbar nicht verlangt werden, da allenfalls der städtische Kirmesbetreiber selbst Sondernutzer ist. Inwieweit dieser eine solche Sondernutzungsgebühr bei der Gebührenkalkulation ansetzen darf, lässt sich ebenfalls noch nicht rechtssicher feststellen, so dass auch diesbezüglich keine Kosten in Ansatz gebracht wurden

Personalaufwendungen sowie Sach- u. Gemeinkosten

Die anteiligen Personalaufwendungen der mit der Organisation der Kirmessen befassten Mitarbeiter sind mit dem jeweiligen Anteil der Arbeitsplatzbeschreibungen enthalten (insgesamt 0,375 Stellen). Im Übrigen sind entsprechend den Empfehlungen der KGSt Sach- u. Gemeinkosten pauschal berücksichtigt worden, die z.B. den Overhead oder aber IT- bzw. Telekommunikationskosten berücksichtigen.

Leistungen der TBR AöR

Die Höhe von insgesamt 17.000 Euro ist im Rahmen einer Vorkalkulation für das Jahr 2012 durch die TBR AöR ermittelt worden.

Aus der **Anlage 3** ergibt sich zudem eine Gegenüberstellung der bisher gültigen Gebührenordnung im Verhältnis zu den im Beschlussvorschlag genannten Tarifen.

Der **Anlage 4** ist eine Übersicht der Abrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 zu entnehmen.

Als **Anlage 5** ist ein Gebührenvergleich im Verhältnis zu anderen Veranstaltungen in der Region beigefügt. Daraus ergibt sich, dass die Kirmessen in Rheine auch nach einer Gebührenerhöhung weiterhin attraktiv für die Beschicker bleiben.

Anlagen:

Anlagen 1 - 5